

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickedede (Ruhr)

Satzung zur 32. Änderung der Satzung der Gemeinde Wickedede (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetze vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Wickedede (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wickedede (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 1981 in der Fassung der 31. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Es ist zu errichten:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle in Echthausen	233,00 €
--	----------

II. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten (für die Dauer der Ruhefrist/Nutzungszeit)

1. Einzelgrabstätte (Reihengrab)

1.1. Für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	906,00 €
1.2. Für eine über 5 Jahre alte Person	1.392,00 €
1.3. Für eine Urne	1.087,00 €
1.4. Für eine Urne anonym (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	965,00 €
1.5. Für eine Urne im Baumgrabfeld inkl. Hinweistafel (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	965,00 €
1.6. Für eine Urne im Urnengemeinschaftsgrabfeld inkl. Grabplatte (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	1.465,00 €

2. Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte

2.1. je Wahlgrabstelle	1.453,00 €
2.2. je Urnenwahlgrabstelle	1.331,00 €

2.3. je pflegefreie Urnenwahlgrab inkl. Grabstele (mit dem Gebührensatz sind auch die Grabpflegekosten abgegolten)	2.225,00 €
---	------------

3. Wiedererwerb von Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

3.1. je Wahlgrabstelle und Jahr	48,00 €
3.2. je Urnenwahlgrabstelle und Jahr	44,00 €
3.3. je pflegefreies Urnenwahlgrab im Jahr	68,00 €

Beim Wiedererwerb einer bestehenden Wahlgrabstätte ist die Überlassungsgebühr für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte für die Jahre zu zahlen, der sich aus dem Unterschied zwischen der neuen und dem noch nicht abgelaufenen Teil der letzten Ruhefrist ergeben, unabhängig von der Art der Beisetzung. Das Gleiche gilt für Urnenwahlgrabstätten sinngemäß.

VI. Pflegegebühr (Friedhofsunterhaltungsgebühr für vorhandene Grabstellen auf dem Friedhof Echthausen)

Sie beträgt für die Eigentumsgrabstelle	30,00 €
---	---------

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

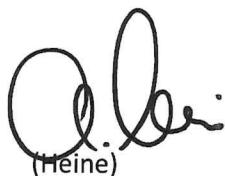
Die vorstehende Satzung zur **32. Änderung** der Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 11.12.2025

Im Auftrag



(Heine)

Bürgermeister